

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

„Fahrsicherheitstraining“ – naturschutzrechtliches Verfahren;
Berufung

Geschäftszahl U-13.687/2

Innsbruck, 23.01.2004

BERUFUNG SERKENNTNIS

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 24.11.2003, Zl. 3-7797/NA/5-2003, wurde Herrn gemäß der §§ 40 Abs. 1 und 27 Abs. 1 lit. b., Abs. 6 in Verbindung mit § 6 lit. j Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (TNSchG 1997), LGBl. Nr. 1977/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2002/89, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken auf Gst. Nr. auf einer Schnee- und Eispiste (Fahrsicherheitstraining „VW Winter Adventure Training“), versagt.

Gegen diesen Bescheid hat Herr rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben, ein weiteres Ermittlungsverfahren inklusive Anhörung des Vertreters des Tourismusverbandes und des Bürgermeisters der Gemeinde durchzuführen und seinem ursprünglichen Antrag stattzugeben.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung entscheidet als Naturschutzbehörde II. Instanz über die Berufung des Herrn gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 24.11.2003, Zl. 3-7797/NA/5-2003, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, wie folgt:

Die Berufung wird als **unbegründet abgewiesen**.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG

Mit dem am 6.10.2003 bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] eingelangten Schreiben hat Herr [REDACTED] [REDACTED] um die naturschutzrechtliche Genehmigung seines Projektes „VW Winter Adventure Training“ auf dem Gst. Nr. [REDACTED] nach dem TNSchG 1997 angesucht. Bei diesem Projekt soll von Mitte Dezember bis Mitte März auf einer Schnee- und Eispiste ein Fahrsicherheitstraining veranstaltet werden. Das Grundstück wird vom Eigentümer Herrn [REDACTED] für den Veranstalter Motor Events für das VW Winter Adventure Training zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf gefrorenem Boden Wasser auf die Strecke aufgetragen, bis eine griffige Eispiste entsteht. Es werden Allradmodelle der Marke VW und Porsche getestet. Für das Vereisen der Fahrpiste soll Wasser aus dem gemeindeeigenem Wasserleitungsnetz (Hydrant) entnommen werden.

Am 5.11.2003 fand eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt. Dabei wurde seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen im Wesentlichen Folgendes aufgeführt:

Das beanspruchte Grundstück ist Teil einer relativ ursprünglichen Kulturlandschaft mit einer sehr schönen Aussicht auf den [REDACTED], die [REDACTED] und [REDACTED] sowie das [REDACTED]. Das Gst. Nr. [REDACTED], grenzt unmittelbar nördlich auf einer Länge von ca. 250 m an die [REDACTED] an. Etwas tiefer und auch im Hintergrund gelegen sind von der [REDACTED] aus auch Wohnhäuser sichtbar. Ein Strommast der ÖBB befindet sich in der Wiese, ein weiterer steht etwas hinter dem Waldrand. Ein Großteil des Mittelgrundes zwischen der Wiese und den dahinter liegenden Bergen wird von Wald charakterisiert. Das Gst. Nr. [REDACTED], ist auch Ausgangs- bzw. Zielpunkt für eine Langlaufloipe. Durch die Beanspruchung dieses Grundstückes durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen werden Landschaftsbild und Erholungswert erheblich beeinträchtigt, weil eine relativ ursprüngliche Kulturlandschaft in einem für den Erholungswert wichtigen Landschaftsabschnitt wesentlich verändert wird. Eine verschneite Winterlandschaft vermittelt einen Eindruck von Ruhe und Erholung. Wird dieses Gelände durch verschiedene Fahrspuren und Autos verändert, entsteht ein Eindruck von Lärm und Hektik. Für Erholungssuchende auf der Loipe wird sich

sicher eine gewisse Lärmbelastung ergeben. Weiters ist auch hier keine Erholung in einer weiträumig gering beeinträchtigten Landschaft mehr möglich. Für den Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt und den Naturhaushalt sind die Beeinträchtigungen gering.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 24.11.2003, Zl. 3-7797/NA/5-2003 wurde die Bewilligung für dieses Vorhaben gemäß den § 40 Abs. 1 und 27 Abs. 1 lit. b Abs. 6 in Verbindung mit 6 lit. j TNSchG 1997, LGBl. Nr. 1997/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2002/89, versagt.

Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Einschätzung des Amtssachverständigen für Naturkunde scheint schlüssig, wenn sie besagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungswert zu befürchten sind. Obwohl der Antragsteller zu bedenken gab, dass der Erholungswert bereits durch die stark frequentierte [REDACTED] beeinträchtigt sei. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung kommt nur nach Vornahme einer Interessensabwägung gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 in Frage.

In einem Fahrsicherheitstraining bei „Echtbedingungen“ könnte ansatzweise allenfalls ein öffentliches Interesse erblickt werden. Die Behörde zweifelt aber nicht daran, dass – wie der Titel „Motorevents“ bereits erahnen lässt – in Wirklichkeit ein zusätzliches touristisches Angebot mit Unterhaltungscharakter präsentiert werden soll. In der Projektsbeschreibung wird ohnehin auf ein Rahmenprogramm in Kombination mit Skifahren und einem Wellness-Wochenende hingewiesen. Es wird nicht verkannt, dass ein breites touristisches Angebot im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies versucht der Antragsteller mit einer von der [REDACTED] beigebrachten schriftlichen Stellungnahme zu untermauern, wonach die Veranstaltung einen Anreiz biete, den Winterurlaub in der betreffenden Region zu verbringen.

Die Behörde ist allerdings der Ansicht, dass die Naturschutzinteressen das Interesse an dem gegenständlichen Vorhaben eindeutig überwiegen, zumal das „Fahrsicherheitstraining“ von Mitte Dezember bis Mitte März stattfinden soll. Dies auch vor dem Hintergrund der Alpenkonvention und insbesondere dem Protokoll „Tourismus“, dessen Art. 6 Abs. 3 die Vertragsparteien verpflichtet, in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anzustreben. Die Region [REDACTED] und Umgebung, in der die Veranstaltung stattfinden soll, ist mit Sicherheit als tourismusintensives Gebiet zu betrachten. Zudem wäre eine Bewilligung ein falsches Signal in einem vom Verkehr an sich schon beeinträchtigten Land. Für Fahrsicherheitstrainings stehen außerdem eigene Trainingsgelände einschlägiger Institutionen zur Verfügung.

Gegen diesen Bescheid erhob Herr [REDACTED] rechtzeitig Berufung, er führte darin im Wesentlichen Folgendes aus:

Von erheblichen Beeinträchtigung kann nicht gesprochen werden, da sich die vorgesehene Fläche im unmittelbaren Nahbereich der [REDACTED] und der [REDACTED] befindet, wo ununterbrochen eine Verkehrsbelastung besteht. Dass das Befahren eines dafür präparierten Feldes mit einzelnen Kraftfahrzeugen direkt neben den oben angeführten, viel frequentierten Straßen, eine zusätzlichen Eindruck von Lärm und Hektik hervorruft, kann nicht nachvollzogen werden.

Weiters befindet sich das betreffende Grundstück im Nahbereich des Sägewerkes [REDACTED] und kann deshalb nicht als ein „für den Erholungswert wichtiger“ Landschaftsabschnitt eingestuft werden. Zudem sei das Fahrsicherheitstraining nicht nur eine Werbeveranstaltung, sondern es steht die bessere Beherrschung des eigenen Autos im Vordergrund. Dass sich dadurch ein zusätzliches touristisches Angebot ergibt, ist ein angenehmer Nebeneffekt. Außerdem wäre das Abhalten eines Fahrsicherheitstraining dass für jedermann zugänglich ist, ein mit der Alpenkonvention in Form laufendes Vorhaben.

In der Berufung wird der Antrag gestellt, der angefochtene Bescheid möge aufgehoben werden; weiters soll ein Ermittlungsverfahren inklusive Anhörung des Vertreters des Tourismusverbandes [REDACTED] und des Bürgermeisters der Gemeinde [REDACTED] durchgeführt werden und dem ursprünglichem Antrag stattgegeben werden.

Die Berufungsbehörde hat wie folgt erwogen:

Dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um ein bewilligungspflichtiges im Sinne des § 6 lit. j TNSchG 1997 handelt, wonach eine Bewilligung erforderlich ist, wenn außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken Kraftfahrzeuge verwendet werden, steht außer Zweifel.

Gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die Intention des § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 ist es, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Dem Vorbringen des Berufungswerbers, dass durch das Befahren des Grundstückes mit Kraftfahrzeugen keine Schutzgüter beeinträchtigt würden, da die vorgesehene Fläche im Nahebereich der [REDACTED] und der [REDACTED] liege, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich sehr wohl um eine Kulturlandschaft, aus den angefertigten Luftbildern lässt sich eindeutig erkennen, dass hier eine naturbelassene Wiese mit angrenzendem Wald und Wohnhäusern vorhanden ist. Dass am Rande des Grundstückes eine Landes- bzw. Bundesstraße vorbeiführt, ändert nichts an der Kulturlandschaft und am Erholungswert. Das Landschaftsbild, das vor allem durch die unberührte Wiese und durch die Aussicht auf die [REDACTED] die [REDACTED] und [REDACTED] und das [REDACTED] geprägt ist, würde durch die Errichtung dieser Fahrsicherheitstraininganlage erheblich gestört werden, zumal gerade dieses Grundstück von vielen

Seiten einsichtbar ist. Es entstünde ein völlig neuer Eindruck, der den vorhandenen Erholungswert stark beeinträchtigen würde.

Das Sachverständigengutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, die komplette Veränderung, welche durch die Autos und Fahrspuren entsteht, verhindert das ungestörte Nutzen dieser Kulturlandschaft

In seinem Schreiben vom 24.11.2003 räumt der Berufungswerber selber ein, dass sich auf dem gegenständlichen Grundstück eine Langlaufloipe befindet. Bei Umsetzung des geplanten Projektes müsste der Verlauf der Loipe geändert werden, damit die Langläufer und Spaziergänger nicht gestört werden. Da eine Nutzung dieser Loipe naturgemäß nur im Winter stattfindet und das Fahrsicherheitstraining von Dezember bis März dauern soll, wäre die ungestörte Erholung wie bisher für den gesamten Winter hinfällig und somit eine Beeinträchtigung gegeben.

Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für den § 27 Abs 1 lit a TNSchG 1997 nicht gegeben sind und aus diesem Grunde eine Interessensabwägung gemäß § 27 Abs 1 lit b TNSchG 1997 vorzunehmen ist.

Dass vor allem die touristische Nutzung und eine Werbeveranstaltung im Vordergrund stehen und nicht das Fahrsicherheitstraining an sich, lässt sich schon aus den ganzen Zusatzangeboten ersehen, die auch Wellnessaufenthalte und Skifahren beinhalten.

Nach Ansicht der Behörde II. Instanz besteht kein dringendes öffentliches Interesse an dieser Veranstaltung, zumal in dieser Gegend auch eigene Trainingsgelände für den Zweck eines Fahrsicherheitstrainings zur Verfügung stehen. Die Naturschutzinteressen überwiegen in diesem Verfahren, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Alpenkonvention und deren Protokoll „Tourismus“ (insbesondere Art. 6 Abs 3).

Im Übrigen ist der Argumentation des erstinstanzlichen Bescheides zu folgen.

Daher war der Berufung des Konsenswerbers diesbezüglich keine Folge zu geben und es war spruchgemäß zu entscheiden.